

## Frei oder entgeltspflichtig?

### Strandzugänge an der Niedersächsischen Nordseeküste

Ein vollständiger Überblick (nach bestem Wissen und Gewissen) von Janto Just  
Anhang: Die Wahlprogramm-Forderung der Piraten nach „Freiem Strandeintritt“



Kilometerlanger Zaun auf dem Deich von Hooksiel – Strandzugang nur gegen Bezahlung – Foto 2012

Der Überblick erfolgt von West nach Ost, zunächst für die Inseln, dann für die Küstengemeinden.

Die Ampelfarben stehen für:

rot = abgabepflichtig, auch Tagesaufenthalt oder bloßer Spaziergang

grün = frei zugänglich

gelb = ausgeglichenes Verhältnis von abgabepflichtig und abgabefrei oder zumindest Spaziergang frei

### Inseln

#### 1. **Borkum**

Der Inselaufenthalt ist kurbeitragspflichtig, auch für Tagesbesucher. Bei einer Tagesrückfahrkarte wird der Tageskurbeitrag am Schiffsanleger Emden gleich mitkassiert – desgleichen bei Überfahrten vom holländischen Eemshaven aus. Inselbesuch, einfacher Spaziergang, Baden im Meer oder Genießen von Natur und Landschaft sind kostenlos somit nicht möglich.

#### 2. **Juist**

Wie Borkum, nur dass der Schiffsanleger, an dem bereits bei Überfahrt der Kurbeitrag für Tagesgäste mitkassiert wird, Norddeich ist.

#### 3. **Norderney**

Wie Borkum, nur dass der Schiffsanleger, an dem bereits bei Überfahrt der Kurbeitrag für Tagesgäste mitkassiert wird, Norddeich ist.

#### 4. **Baltrum**

Wie Borkum, nur dass der Schiffsanleger, an dem bereits bei Überfahrt der Kurbeitrag für Tagesgäste mitkassiert wird, Neßmersiel ist.

#### 5. **Langeoog**

Wie Borkum, nur dass der Schiffsanleger, an dem bereits bei Überfahrt der Kurbeitrag für Tagesgäste mitkassiert wird, Bensersiel ist.

## **Beispiel anhand der Insel Langeoog, wie kassiert und kontrolliert wird**

(wörtlich hier 2012 übernommen von <http://www.langeoog.de/de/standard.htm?nid=24> )

### **„Anreise**

Bei bzw. vor Ihrer Anreise nach Langeoog erhalten Sie Ihre LangeoogCard gegen Bezahlung des Fährtarifs an der Fahrkartenausgabe in Benersiel. Diese elektronische Chipkarte ist als Servicekarte gleichzeitig Fährkarte, Kurkarte ...

### **Überfahrt nach Langeoog**

Beim Betreten der Fähre wird die Hinfahrt auf der LangeoogCard von den Mitarbeitern der Schifffahrt bzw. beim Durchgang durch die Drehsperren abgebucht. Der Anreisetag wird elektronisch auf der LangeoogCard vermerkt ...

### **Aufenthalt auf Langeoog**

Die LangeoogCard ist gleichzeitig auch Ihre Kurkarte und Eintrittskarte... Wir bieten Ihnen mit der LangeoogCard folgende kostenlose Angebote: freier Zugang zu allen Stränden ... Bitte denken Sie daran, daß Sie während Ihres Urlaubs - rechtzeitig vor dem Abreisetag! - den Kurbeitrag in einem unserer Service-Center (Rathaus und Bahnhof) oder an einem der Automaten entrichten. Rund um die Uhr zugängliche Automaten finden Sie auf dem Bahnsteig und vor dem Rathaus. Tagsüber können Sie zusätzlich die Automaten im Bahnhofsgebäude nutzen.

### **Abreise**

Bei der Abreise wird auf der LangeoogCard am Hafen Langeoog an den Drehsperren bzw. den personenbedienten Durchgängen die Rückfahrt nach Benersiel abgebucht. Gleichzeitig wird geprüft, ob der Kurbeitrag vom An- bis zum Abreisetag entrichtet worden ist. Für den Fall, dass dies versäumt wurde, müssen wir Sie bitten, die Zahlung des Kurbeitrages umgehend nachzuholen.“

## **6. Spiekeroog**

Wie Borkum, nur dass der Schiffsanleger, an dem bereits bei Überfahrt der Kurbeitrag für Tagesgäste mitkassiert wird, Neuharlingersiel ist.

## **7. Wangerooge**

Wie Borkum, nur dass der Schiffsanleger, an dem bereits bei Überfahrt der Kurbeitrag für Tagesgäste mitkassiert wird, Harlesiel ist.

## **Küste**

### **8. Emden**

Hat „eigentlich“ keinen Strand. 15 km westlich von Emden ist ein kleiner bis winziger Strand, „**Knock**“ genannt. Der Zutritt ist **frei**. Schwimmen soll man dort wegen der Emsströmung nicht dürfen. Auch weiter keine Infrastruktur, aber ein Café/Restaurant mit dem schönen Namen „Strandeslust“.

### **9. Hage**

Hat einen zerklüfteten, unwegsamen grünen Strand in **Hilgenriedersiel** – einziger Naturstrand an der niedersächsischen Nordseeküste, heißt es. Der Strand ist **frei**. Nur für Übernachtungen wird in der Hagermarsch Kurbeitrag erhoben.

### **10. Norden**

Strand und Strandbad in **Norddeich**. Zutritt ist **eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig**. Auch das **Spaziergehen** ist dort **entgeltpflichtig**. Einen Zaun gibt es nicht. Dafür finden in den Sommermonaten Kontrollen statt.

### **11. Dornum**

Hat die beiden Strände und Strandbäder **Neßmersiel** und **Dornumersiel**. Zutritt ist **eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig**. Außerdem sind die Strände **eingezäunt**. Strandspaziergänge sind also nur nach Passieren von Kassenhäuschen möglich. Wegen Zaun und Kassenhäuschen die **unangenehmste Variante** unfreier Strände.

### **12. Benersiel/Esens**

Strand und Strandbad **Benersiel**. Wie in Neßmer- und Dornumersiel: **Zutritt ist eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig**. Außerdem ist der Strand **eingezäunt**. Strandspaziergänge sind also nur nach Passieren der Kasse möglich.

### **13. Neuharlingersiel**

Strand und Strandbad **Neuharlingersiel**. Der „Strandaufenthalt“ ist **eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig**. Es gibt aber **keinen Zaun** und **Spaziergänge und bloßes Schwimmen sollen frei sein bzw. geduldet werden**. **Einzig halbwegs akzeptable Variante eintrittspflichtiger Strände**.

#### 14. Wittmund

Strand und Strandbad **Harlesiel**. Wie in Neßmer-, Dornumer- und Bensorsiel: **Zutritt ist eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig**. Seit der Saison 2012 ist der Strand **nicht mehr eingezäunt** und das Kassieren läuft über am Strand aufgestellte Kassenautomaten. Bloße **Strandspaziergänge** bleiben **entgeltpflichtig** und über die Presse wurden „verstärkte Kontrollen“ angekündigt. Wegen unfreiem Spaziergang und Baden die **zweitunangenehmste Variante** unfreier Strände – im Grunde wie die Regelung auf den Ostfriesischen Inseln, wo es auch keine Zäune gibt, aber das bloße Betreten der Inseln und somit der Strände kurbeitragspflichtig ist.

#### 15. Wangerland

Strände und Strandbäder in **Schillig**, **Horumersiel** und **Hooksiel**. Wie in Neßmer-, Dornumer- und Bensorsiel: **Zutritt ist eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig**. Außerdem sind die **Strände eingezäunt** – allein in Hooksiel 4 km lang. Strandspaziergänge nur nach Passieren der Kassenhäuschen möglich.

#### 16. Wilhelmshaven

Hat einen grünen „**Südstrand**“, so der Name, mit Blick auf den Jadebusen. Zutritt, Spaziergehen und Baden sind **frei**. Der zentral gelegene Abschnitt ist allerdings als Areal für gebührenpflichtige Strandkörbe mit einem Zaun gegen Spaziergänger abgeschirmt.

#### 17. Varel

Hat **zwei** Strände in **Dangast**. Ausgerechnet der größere „**öffentliche**“, von der Stadt verwaltete, war bisher **eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig und eingezäunt**. Auch Spaziergehen war ohne Entgelt nicht möglich. Das soll sich ab 2014 ändern. Der Zaun wird abgebaut und die Strandgebühr abgeschafft. Es gibt zwar gebührenpflichtige, aber auch einen großen gebührenfreien Parkplatz am östlichen Ende des Strandes Höhe Campingplatz. Dangast wird dann der einzige völlig gebührenfreie Sandstrand an der niedersächsischen Nordseeküste, allerdings nur mit Blick auf den Jadebusen und auf Wilhelmshaven. Der kleine **private**, dem verdienstvollen Betreiber des Alten Kurhauses gehörende Strand und die Parkplätze dort waren schon immer **frei**. Ein Bravo für Karl-August Tapken!

#### 18. Butjadingen

Hat die Strandbäder **Eckwarderhörne**, **Tossens** und **Burhave**, überwiegend Grünstrände. Bei Übernachtung **kurbeitragspflichtig**, aber es gibt keine Zäune und **Tagesaufenthalte mit Spaziergehen und Schwimmen sind frei**.

#### 19. Bremerhaven

Hat das **Weserstrandbad**. **Eintrittspflichtig und eingezäunt**, somit auch kein Spaziergang am ohnehin sehr kleinen Strand möglich. Schwimmen auch nicht wegen Strömung und Weserfahrwasser.

#### 20. Wursterland

Hat die Grünstrände **Wremen** und **Dorum**. Beide sind eintritts- bzw. abgabepflichtig. Auch Spaziergang und Schwimmen sind hier entgeltpflichtig. Richtung Cuxhaven sollen aber kilometerweit Spaziergänge am Wasser bzw. an Salzwiesen entlang möglich sein, so dass insgesamt vielleicht von einem ausgeglichenen Verhältnis für Strandbesucher gesprochen werden kann.

#### 21. Nordholz

Grünstrände vor den Deichen von **Cappel-Neufeld** und **Spieka-Neufeld**. In Cappel-Neufeld gebührenpflichtig, auch für Betreten und Schwimmen, in Spieka-Neufeld **kostenlos mit DLRG-Bewachung** im Sommer und großem (noch) **kostenlosen Parkplatz**. In Spieka somit gleich mehrfach idyllische Verhältnisse und insgesamt in Nordholz eine ausgeglichene Situation.

#### 22. Cuxhaven

Vier Sandstrände gibt es in Cuxhaven: **Duhnen**, **Döse**, **Sahlenburg** und **Altenbruch**. Mit 12 km die längsten und schönsten Strände an der niedersächsischen Nordseeküste, heißt es in der Eigenwerbung (Ostfriesische Inseln muss man hier ausdrücklich ausnehmen – die spielen in eigener Liga). Außerdem gibt es den Grünstrand Grimmershorn, laut Kurverwaltung ein „Bojenbad“. **Die Sandstrände sind eintritts- bzw. kurbeitragspflichtig**, das Bojenbad ist frei. Die Sandstrände sind teilweise eingezäunt, kassiert wird von Ostern bis Oktober. Auch Tagesgäste müssen zahlen. Kostenlose Spaziergänge mit Blick auf die Nordsee oder ins Watt sind nicht möglich. Somit (wieder mit Ausnahme der Inseln) „die längsten und schönsten Strände“, zu denen uns Bürgern der freie Zugang verwehrt wird. Werbewirksames und Abstoßendes liegen hier nah beieinander.

#### 23. Hadeln

Grünstrand in **Otterndorf**. Kurbeitrags- bzw. eintrittspflichtig. Auch für Tagesgäste. Im Sommer laufen Kontrolleure herum.



## Tabelle zur Strandlänge – bei den kleinen Stränden auf 0,5 oder 1 km aufgerundet

Die Angaben in der Tabelle beruhen wie oben im Text auf Nachfragen bei den Tourismus-Informationen und/oder auf Recherchen im Internet. Fehler und Ungenauigkeiten sind möglich. Um Korrekturhinweise wird gebeten. Am Gesamtbild dürfte sich aber nicht viel ändern.

Gemeinde	Strand	km	Sand/Grün	abgabepflichtig	frei	teils/teils
<b>Inseln</b>						
Borkum		26,0	Sand	26,0		
Juist		17,0	Sand	17,0		
Norderney		15,0	Sand	15,0		
Baltrum		2,5	Sand	2,5		
Langeoog		14,0	Sand	14,0		
Spiekeroog		15,0	Sand	15,0		
Wangerooge		9,0	Sand	9,0		
<b>Küste</b>						
Emden	Knock	0,5	Sand		0,5	
Norden	Norddeich	1,0	Sand	1,0		
Hage	Hilgenriedersiel	0,5	Grün		0,5	
Dornum	Neßmersiel	0,5	Sand	0,5		
	Dornumersiel	0,5	Sand	0,5		
Esens	Bensersiel	1,0	Sand	1,0		
Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	1,0	Sand			1,0
Wittmund	Harlesiel	0,5	Sand	0,5		
Wangerland	Schillig	3,0	Sand	3,0		
	Horumersiel	2,0	Grün	2,0		
	Hooksiel	4,0	Sand	4,0		
Wilhelmshaven	Südstrand	2,0	Grün		2,0	
Varel-Dangast	privat	0,5	Sand		0,5	
	öffentlich	0,5	Sand	0,5		
Butjadingen	Eckwarderhörne	0,5	Grün		0,5	
	Tossens	0,5	Sand/Grün		0,5	
	Burhave	0,5	Sand		0,5	
Bremerhaven	Weserstrandbad	0,5	Sand	0,5		
Wursterland	Wremen	0,5	Grün	0,5		
	Dorum	1,0	Grün	1,0		
Nordholz	Kappel-Neufeld	0,5	Grün	0,5		
	Spieka-Neufeld	0,5	Grün		0,5	
Cuxhaven	Sahlenburg	3,0	Sand/Grün	3,0		
	Duhnen	4,0	Sand	4,0		
	Döse	2,0	Sand/Grün	2,0		
	Grimmershörne	2,0	Grün		2,0	
	Altenbruch	1,0	Grün	1,0		
Hadeln	Otterndorf	2,0	Grün	2,0		
<b>Strandlänge</b>						
	km	134,5		126,0	7,5	1,0
	Prozent	100%		94%	6%	1%
<b>Strände</b>						
	Anzahl	35		25	9	1
	Prozent	100%		71%	26%	3%
<b>Gemeinden</b>						
	Anzahl	23		15	4	4
	Prozent	100%		65%	17%	17%

Stand 25.10.12

### Auswertung von Überblick und Tabelle

- 25 von 35 Stränden, fast drei Viertel (71%) sind gebührenpflichtig. Auch für Tagesgäste. Schon der Zugang, bloßes Spaziergehen oder Schwimmen sind nur gegen Entgelt möglich.
- Der Länge nach sind sogar 94% der Strände gebührenpflichtig, darunter alle größeren und attraktiven Sandstrände.
- Nur ein gutes Viertel (26%), 9 von 35 Stränden, sind frei. Der Länge nach nur 6%.
- In 15 von 23 Gemeinden (65%) sind die Strände auch für Tagesbesucher und Spaziergänger gebührenpflichtig. In 4 Gemeinden (17%) sind die Strände frei. In weiteren 4 Gemeinden (17%) kann von ausgeglichenen oder akzeptablen Verhältnissen gesprochen werden, weil es dort neben einem entgeltpflichtigen Strand einen freien Strand gibt oder weil man dort im eintrittspflichtigen Strandbad immerhin frei spazieren und schwimmen kann oder weil es außerhalb des Bades genügend Gelegenheit zum freien Spaziergang am Wasser gibt.
- **Insgesamt kann an der Niedersächsischen Nordseeküste von einem „angemessenen Verhältnis zwischen abgabepflichtigen und abgabefreien Stränden“ keine Rede sein.**



Am 5.2.12 auf dem Piraten-Parteitag in Osnabrück mit sehr großer Mehrheit verabschiedeter Antrag für das Wahlprogramm Niedersachsen :

### **Freier Strandeintritt an Niedersachsens Nordseeküste Gegen das Missverhältnis von abgabepflichtigen und abgabefreien Stränden**

Antragsteller: Janto Just, Schortens (Landkreis Friesland), [janto.just@online.de](mailto:janto.just@online.de)

Unterstützer: Olaf Forberger

#### Zusammenfassung

**Das Land Niedersachsen soll den freien, das heißt durch Sondernutzungen ungehinderten und kostenlosen Zugang zu den Nordseestränden am Festland und auf den Inseln gewährleisten.** Soweit eintrittspflichtige Sondernutzungen genehmigt werden, ist ein **angemessenes Verhältnis zwischen entgeltpflichtigem und entgeltfreiem Strand** zu wahren.

#### Antragstext

Die Piratenpartei Niedersachsen fordert **freien Zugang** zu den Nordseestränden am Festland und auf den Inseln. Zugang und Spaziergehen dürfen **nicht durch Sondernutzungen gehindert und abgabepflichtig** gemacht werden. Soweit für den Kur- und Badeaufenthalt an bewirtschafteten Stränden Entgelte in Form von Kurbeitrag und/oder Eintritt erhoben werden, ist ein **angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand** zu wahren.

#### Zeitnah umzusetzen – Forderungen für das Landtagswahlprogramm 2013 in Niedersachsen

- o **In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** wird (wie in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) der **für jedermann freie und unentgeltliche Strandzugang und Strandaufenthalt** als Konkretisierung des Rechts zum Betreten der freien Landschaft für Erholungszwecke (Bundesnaturschutzgesetz § 59) aufgenommen.

- Land und Kommunen werden im NAGBNatSchG entsprechend der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 62) verpflichtet, in ihrem Eigentum oder Besitz stehende **Strandflächen**, die sich für die Erholung der Bevölkerung eignen, **in ausreichendem Maß unentgeltlich bereit zu stellen und zugänglich zu machen**.
- Soweit den Kommunen gestattet wird, für den Aufenthalt an bewirtschafteten Stränden Entgelte zu erheben, stellt das Land ein **angemessenes Verhältnis von abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand** sicher.

### Begründung

Aus Gewohnheitsrecht und allgemeinem Verständnis, aber auch aus Art. 24 der **UN-Menschenrechtskonvention** („**Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung**“) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) leitet sich der Anspruch und das allgemeine **Recht eines jeden Menschen auf ungehinderten und unentgeltlichen Aufenthalt für Erholungszwecke in freier Natur und Landschaft** her.

Dieser Begründungszusammenhang ist offiziell anerkannt – siehe dazu die Ausführungen des Bundesamtes für Naturschutz zum "Recht auf Erholung" [http://www.bfn.de/natgesis\\_nutzen-und-schutz-natur.html](http://www.bfn.de/natgesis_nutzen-und-schutz-natur.html) - und entsprechend findet sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 2009 in § 59 als „**allgemeiner Grundsatz**“: „**Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet.**“

**Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern** haben dieses allgemeine Recht zum Betreten der freien Landschaft in ihren Landesausführungsgesetzen zum BNatSchG für die Nord- und Ostseestrände konkretisiert: „**Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten**“, heißt es in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern „darf jede Person den Ostseestrand sowie den Strand an Boddengewässern auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten“. Den Kommunen kann zwar eine „Sondernutzung“ (etwa Strandabtrennung für Badezwecke mit Entgelterhebung) gestattet werden, aber es müssen ausreichend entgeltfreie Strände erhalten bleiben: „Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein **angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten**“, heißt es in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern fast wortgleich, es sei „ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand zu gewährleisten“.

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 62) verpflichtet „die Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts“, also auch die Kommunen, ferner dazu, „in ihrem Eigentum oder Besitz stehende **Grundstücke**, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, **in angemessenem Umfang für die Erholung bereit**“ zu stellen.

**Im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG ist ein Recht auf freien Strandzugang bisher nicht verankert und in der Realität kann von einem angemessenen Verhältnis zwischen abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand nicht einmal entfernt die Rede sein. Nordseeinseln und Festlandstrände sind im Gegenteil fast lückenlos entgeltpflichtig.** Entweder wird **Eintritt** oder es wird **Kurbeitrag schon für das bloße Betreten und Spaziergehen** erhoben. Das Land erhebt für diese „Sondernutzung“ durch die Kommunen seinerseits Pacht oder wälzt Kosten für den Stranderhalt auf die Kommunen über, statt wie im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschrieben die im Landesbesitz befindlichen für Erholungszwecke geeigneten Strände der Allgemeinheit für einen kostenlosen Zutritt zur Verfügung zu stellen. Statt des allgemeinen Prinzips auf freien Zutritt (BNatSchG) ist in der Realität die "Sondernutzung" vorherrschend. Der Zutritt wird an die Bedingung Eintrittsgeld oder Kurtaxe geknüpft. Der uns durch UN-Charta und Grundgesetz zustehende Anspruch auf freien Aufenthalt in Natur und Landschaft für Erholungszwecke (in der Bayerischen Verfassung § 141 entsprechend als "Grundrecht" garantiert) wird uns an Niedersachsens Küste verwehrt.

Die Menschen in Niedersachsen fühlen sich auf diese Weise zugleich um ein altes Gewohnheitsrecht gebracht. Es ist an der Zeit, dieses Recht mit politischen Mitteln zurückzuerobern. Es gehört zu den **Prinzipien der Piratenpartei**, für **Grund- und Jedermannsrechte** einzutreten, für die bedingungslose **Sicherstellung von Grundbedürfnissen und Teilhabe**, für freien, ungehinderten und kostenlosen **Zugang zu Gütern, die der Allgemeinheit gehören** oder auf die alle Anspruch haben.

Contra-Argument: Die Kommunen refinanzieren aus Kurbeiträgen und Eintrittsgeldern Reinhaltung und Pflege des Strandes sowie Infrastruktur wie Toiletten, Umkleiden, Badaufsicht usw..

Pro-Argument: Ein angemessenes Verhältnis zwischen entgeltpflichtigen und entgeltfreien Stränden muss grundsätzlich gewahrt bleiben. Die Kommunen können vom Land den Verzicht auf Pacht und eine Entschädigung für die Pflege von allgemein zugänglichen Stränden verlangen.

Fundstelle zum Betretungsrecht: <http://www.naturschutzrecht-online.de/naturschutzrecht/erholung>

---

Verantwortlich: Janto Just, Schortens (Friesland), [janto.just@online.de](mailto:janto.just@online.de) /letzte Bearbeitung 07.06.2014